
UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

praktischer Fall

StAFr Löwen

Luxembourg, 25.09.2017

Unternehmensbesteuerung



■ Inhalt

- | | |
|--|-------------|
| 1. Sachverhalt | Folie 3-4 |
| 2. Vorermittlungen/Feststellungen im Besteuerungsverfahren | Folie 5-9 |
| 3. Einleitung eines Steuerstrafverfahrens | Folie 10 |
| 4. Ermittlungen im Steuerstrafverfahren | Folie 11-12 |
| 5. Verfahrensabschluss | Folie 13 |

Sachverhalt

- Einzelunternehmen in Deutschland (D)
Handwerksbetrieb
- S.à.r.l. in Luxemburg (L)
Handwerksbetrieb



Sachverhalt

Unternehmer/Beteiligte

- Einzelunternehmen
 - A

- S.à.r.l.
 - 80 % A
 - 20 % B (Sohn des A)

Vorermittlungen im Besteuerungsverfahren

■ Anschreiben § 208 (1) i.V.m. §§ 88 ff. Abgabenordnung

Prüfung:

- Sitz der geschäftlichen Oberleitung
 - Keine Anhaltspunkte für den Sitz eines solchen Betriebes in L
 - Medialer Auftritt

- Lohnsteuerliche Problematik
(hier im folgenden nicht weiter dargestellt)

Vorermittlungen im Besteuerungsverfahren

- Vorlage diverser Unterlagen durch den A
 - Mietvertrag
 - Fotos
 - Arbeitsverträge Büroangestellte D und L
 - Mitteilung der unentgeltlichen Geschäftsführertätigkeit

Vorermittlungen im Besteuerungsverfahren

■ Feststellungen

- A bezieht als Geschäftsführer in L keinen Lohn
- C (Ehefrau des A) bezieht Arbeitslohn in L, vor Gründung der S.à.r.l. Arbeitslohn in D
- B bezieht Arbeitslohn als Geschäftsführer in L

Vorermittlungen im Besteuerungsverfahren

■ Feststellungen

- Vergleich Lohnaufwand/Umsätze
 - Einzelunternehmen in D erzielt bei wesentlich geringerem Lohnaufwand wesentlich höhere Umsätze
- Fremdleistungen
 - Hoher Aufwand an Fremdleistungen bei inländischem Unternehmen
- C wechselt bei Gründung der S.à.r.l. den Arbeitgeber
- Stelle im Einzelunternehmen wurde nicht nachbesetzt

Vorermittlungen im Besteuerungsverfahren



■ Feststellungen

- Büroraum 13,5 m²
- Keine Lagerräume
- Keine Toilette
- Keine Parkplätze
- Einzige dort Beschäftigte ist die C (40 Std-Woche)



Einleitung eines Steuerstrafverfahrens

- Plausible Angaben ehemalige Arbeitnehmerin gegenüber der Steuerfahndung



Einleitung eines Steuerstrafverfahrens

§§ 369, 370 Abs. 1 Abgabenordnung



Ermittlungen im Steuerstrafverfahren

- Zeugenbefragungen weiterer Angestellter
 - Post wurde durch Angestellte teilweise in L abgeholt
 - Lagerware von L nach D verbracht
 - Morgendliches Beladen und Entladen der Firmenfahrzeuge in D
 - Unterlagen der S.à.r.l. wurden teilweise in D aufbewahrt



Ermittlungen im Steuerstrafverfahren

- Zeugenbefragungen weiterer Angestellter
 - Vorstellungsgespräche fanden in D statt

 - B hat Arbeitsplatz in D

 - Büroangestellte des Einzelunternehmens mussten auch Arbeiten für die S.à.r.l. erledigen

Verfahrensabschluss

- (Beweisvorsorge-) Pflicht § 90 Abs. 2 Abgabenordnung
 - Darstellungen konnten nicht bewiesen werden
- Betriebsstätte in D
 - Hierauf entfallende Betriebsergebnisse unterliegen der Besteuerung in D



Schätzung

§ 162 Abs. 2 Abgabenordnung

Unternehmensbesteuerung



Rheinland-Pfalz
Finanzamt Trier

